

Jürgen Weder, Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt am Main

LAG Niedersachsen: Internetzugang mit E-Mail-Adresse für Betriebsrat

LAG Niedersachsen, Beschluss vom 27.10.2010 – 2 TaBV 55/10

erschienen in Betriebs-Berater 12.2011, S. 768

Leitsatz:

Besitzt der Arbeitgeber einen Internetzugang, den er nur eingeschränkt nutzt, führt diese eingeschränkte Nutzung durch den Arbeitgeber nicht dazu, dass der Anspruch des Betriebsrats auf einen Internetzugang entfällt.

Zusammenfassung:

Der Arbeitgeber verweigerte dem bei ihm gebildeten 13-köpfigen Betriebsrat einen Internetzugang nebst Einrichtung eines E-Mail-Accounts. Der Arbeitgeber nutzt einen Personalcomputer mit Internetzugang. Im Rahmen des vom Betriebsrat eingeleiteten Beschlussverfahrens verwies der Arbeitgeber auf die von ihm praktizierte eingeschränkte Nutzung des Internets. Der Arbeitgeber wolle sich weitestgehend vom Internet abschotten, was unternehmensweit gelte. Der Internetzugang würde auch nicht im Zusammenhang mit betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben genutzt. Er diene der Übermittlung von Daten an Behörden und Krankenkassen. Die Personal- und Verwaltungsleitung informiere sich ausschließlich über klassische Medien, etwa Kommentare, Fachzeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzestexte. Der Arbeitgeber war der Auffassung, dass für die Betriebsratsarbeit die Einrichtung eines E-Mail-Accounts nicht erforderlich sei.

Das Arbeitsgericht entschied zu Gunsten des Betriebsrats. Der Arbeitgeber verfolgte mit seiner Beschwerde seine Rechtsansicht weiter und verlor auch vor dem Landesarbeitsgericht.

Das Landesarbeitsgericht bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung. Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat nach § 40 Abs. 2 BetrVG die für die laufende Geschäftsführung erforderlichen Sachmittel, wozu auch Informations- und Kommunikationsmittel gehören, zur Verfügung zu stellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts können Betriebsräte einen Zugang zum Internet zur sachgerechten Wahrnehmung der ihnen obliegenden betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben regelmäßig nach § 40 Abs. 2 BetrVG für erforderlich halten, es sei denn, berechnete Interessen des Arbeitgebers stehen dagegen. Es bedarf auch keiner konkret vorliegenden Aufgaben, zu deren Erledigung der Rückgriff auf Informationen aus dem Internet benötigt wird, da Informations- und Kommunikationsmittel gleichrangig zu Räumen und anderen sachlichen Mitteln oder Büropersonal stehen.

Berechtigte Interessen des Arbeitgebers, etwaige Kostengründe wie die Anschaffung von Computern nur für den Betriebsrat, konnte der Arbeitgeber nicht darlegen. Insbesondere war es nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts auch dem Arbeitgeber ohne weiteren Kostenaufwand möglich, die Nutzung des Internets für seine Zwecke auszuweiten.

Praxisfolgen:

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist zuzustimmen. Sie fügt sich in die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein, wonach der Betriebsrat die Eröffnung eines Internetzugangs und die Einrichtung eigener E-Mail-Adressen auch für die einzelnen Betriebsratsmitglieder verlangen kann, sofern keine berechtigten Belange des Arbeitgebers entgegenstehen (vgl. BAG 14.7.2010 – 7 ABR 80/08). Solche berechtigten Belange können dann vorliegen, wenn der Betriebsrat bei seiner Abwägung der Erforderlichkeit gegenläufige Interessen des Arbeitgebers nicht angemessen berücksichtigt hat. Dabei kommen unverhältnismäßige Kosten für die Anschaffung oder den Unterhalt von Kommunikationsmitteln in Betracht, sofern diese nicht zur standardmäßigen Ausstattung im Betrieb gehören.

Wenn die Arbeitsplätze bereits mit Personalcomputern ausgestattet sind und ein Zugang zum Internet im Betrieb existiert, wird der Betriebsrat in aller Regel den Zugang zum Internet und die Einrichtung von E-Mail-Adressen als erforderlich im Sinne des § 40 Abs. 2 BetrVG halten dürfen.

Jürgen Weder
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
Pflüger Rechtsanwälte GmbH, Frankfurt am Main